

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 39

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel. XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 39.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Berantwortliche Reaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Preisschrift über die Frage: Ist das Offiziersaspirantensystem unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend? Wenn nicht, welches ist der beste Modus für Recrution und Instruktion der Offizierskörpers? — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz. (Fortschung.) — Verschiedenes. — Taschen-Almanach zum Gebrauch in Unteroffiziersschulen.

Preisschrift über die Frage:

Ist das Offiziersaspirantensystem unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend? Wenn nicht, welches ist der beste Modus für Recrution und Instruktion der Offizierskörpers?

Motto: Eingedenkt, daß ihm (dem Offizier) die ganze unermesslich wichtige Führung vom Buge an bis hinauf zum Armeekommando gegeben ist und von ihm also überall, im kleinen wie im Großen, Sieg oder Niederlage abhängt, so kann nicht leicht zu viel für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offiziere geschehen.

Die vorliegende Frage ist ohne Zweifel von der höchsten Wichtigkeit, scheint uns jedoch für einigermaßen erfahrene und denkende Militärs so wenig schwer zu entscheiden, daß wir uns kaum zur Beantwortung derselben entschlossen hätten, wenn nicht gewisse (nicht militärische) Zeitungen sich derselben bemächtigt und sie auf ein Gebiet zu ziehen gesucht hätten, auf welchem eine rationelle Lösung nicht möglich ist. Dies ist denn auch der Grund, warum diese Arbeit so spät eingereicht wird und noch dazu die Spuren der Eile an sich trägt.

Die Frage, ob das Offiziersaspirantensystem unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend sei, hängt theils und hauptsächlich vom Alter ab, in welchem der militärische Unterricht ertheilt werden kann, theils von andern Verhältnissen, deren Würdigung hinwieder bedingt ist durch den Umfang des nothwendigen Wissens eines angehenden Offiziers oder die Gegenstände des Unterrichts. Wir haben dabei vor der Hand nur die angehenden Offiziere der Infanterie im Auge. Nach dem Ergebnis unserer Abhandlung wird es kaum nöthig sein, die Stellung der angehenden Offiziere der Spezialwaffen

einlässlich zu besprechen. Was für die einen gut oder unerlässlich ist, ist es für die Andern um so mehr.

Das Bundesgesetz vom 30. Januar 1860, betreffend die Übernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund, setzt für die Dauer des Unterrichts eine Zeit von 35 Tagen fest, überläßt aber die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände der Vollziehungsbörde. — Der erste Lehrkurs fand im gleichen Jahr in Solothurn statt und umfaßte:

- 1) Die Organisation der schweizerischen Armee;
- 2) Das allgemeine Dienstreglement;
- 3) Den innern Dienst;
- 4) Die Waffenlehre und das Zielschießen;
- 5) Die Soldatenschule, Peloton- und Kompanieschule und Bataillonschule;
- 6) Den leichten Dienst;
- 7) Den Wachtdienst;
- 8) Den Sicherheitsdienst;
- 9) Die Komptabilität;
- 10) Reiten und Fechten.

Später schaut einige Male noch Feldbefestigung hinzugekommen zu sein. Im Übrigen ist das Programm unseres Wissens nicht verändert worden.

Fragen wir uns nun, ob das, was so in den Aspirantschulen bisher gelehrt worden, zur Ausbildung eines angehenden Offiziers, wie er nach unsern Verhältnissen und der Zeit, in der wir leben, sein soll, genüge, und wenn ja, ob die Zeit von 35 Tagen genüge, das Gelehrte gründlich zu erlernen? — so müssen wir die Frage in beiden Richtungen entschieden verneinen: Unsere Zeit macht, wie wir weiter unten ausführlicher darthun werden, größere Anforderungen an einen angehenden Offizier, als er bisher Gelegenheit gehabt hat, auf offiziellem Wege zu erlernen. Und selbst für dieses zu wenig, ist eine